

Leihvertrag für die Überlassung von Leihobjekten

Zwischen der

und

Freizeitzentrum Achensee GmbH
Atoll Achensee
Achenseestraße 63
6212 Maurach am Achensee

Name: _____
Adresse: _____
Tel.Nr./Mail: _____
Amtlicher Lichtbildausweis Nr.: _____

- im folgenden Leihgeber genannt -

- im folgenden Leihnehmer genannt -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung Verwendung

1) Der Leihgeber übergibt dem Leihnehmer das Leihobjekt in einem technisch einwandfreien Zustand. Der Leihnehmer hat dies zu kontrollieren und dem Leihgeber bei Übergabe eventuell festgestellte Mängel mitzuteilen. Bei Rückgabe ist das Leihobjekt in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, behält sich der Leihgeber vor, eine Gebühr in Höhe der Wertminderung zu berechnen.

Stand Up Paddle Nr.: _____
 Paddle Nr.: _____
 Datum: _____
 Schwimmweste Nr.: _____
 Strandliege Nr.: _____
 Uhrzeit Ausgabe: _____
 Sonnenschirm Nr.: _____
 Uhrzeit Rückgabe: _____

- 2) Der Gesamtwert der Leihobjekte ergibt sich aus der aktuell gültigen Preisliste.
- 3) An den Leihobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- 4) Die Leihobjekte dürfen nur bestimmungsmäßig verwendet werden (Aufklärung erfolgte) und weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Leihzeit

- 1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe der Leihobjekte und endet am _____ um ____ Uhr mit dem Wiedereintreffen der Leihobjekte an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort.
- 2) Werden die Leihobjekte nicht zu dem unter § 2 Abs.1 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, wird die Überzeit gemäß gültiger Preisliste verrechnet.
- 3) Wird das Leihobjekt trotz Mahnung nicht unbeschädigt zurückgegeben, kann dem Leihnehmer vom Leihgeber der Gesamtwert (Wiederbeschaffungswert) der Leihobjekte in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Leihgebühr

- 1) Für den Verleih der oben genannten Leihobjekte erhebt der Leihgeber für die Dauer der Leihzeit eine Leihgebühr von _____ € zahlbar im Voraus.

§ 4 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- 1) Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihobjekten. Sollten die Leihobjekte durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihobjekte verloren gehen oder gestohlen werden.
- 2) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihobjekte ist dem Leihgeber sofort schriftlich mitzuteilen und bei Diebstahl ist Anzeige zu erstatten.
- 3) Die Benützung der Leihobjekte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Leihgeber übernimmt keinerlei Haftung für Personen, schlechte Witterungsverhältnisse, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Leihnehmer durch die Nutzung der Leihobjekte entstehen.

§ 5 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtstand Schwaz. Es gelten die AGB des Leihgebers.

(Leihgeber) Ort, Datum, Unterschrift

(Leihnehmer) Ort, Datum, Unterschrift